

DER URHEBERRECHTLICHE SCHUTZ DES ILLUSTRIERTEN KATALOGS

von Dr. Eugen Hannack

Nachdruck verboten

Geht man den Gründen nach, welche zu dem so außerordentlichen Aufblühen des Handels und der Industrie Deutschlands in den letzten Jahrzehnten geführt haben, so findet man, daß es in erster Linie die gute Qualität der Waren bei niedrigen Preisen ist, welche ihren Ruf und ihre Verbreitung begründeten. Konnte noch im Jahre 1876 auf der Weltausstellung in Philadelphia Professor Reuleaux, welcher dort als deutscher Reichskommissar fungierte, die deutschen Erzeugnisse »billig und schlecht« nennen, so änderte sich das sehr bald recht gründlich, denn »made in Germany« ist heute ein Ehrentitel der deutschen Produkte im Auslande geworden. Da aber auch die besten und billigsten Waren nicht verkauft werden können, wenn die Konsumenten von ihrer Existenz nicht wissen, mußte naturgemäß auch eine entsprechende, großzügige Propaganda einsetzen. Ihr wird heute eine ganz besondere Sorgfalt zuteil; fast alle größeren und besser organisierten deutschen Firmen unterhalten eine besondere Propaganda — oder Reklameabteilung, deren Aufgabe es im wesentlichen ist, durch Veröffentlichungen in Form von Inseraten, Aufsätzen, Prospekten usw. neue Kunden heranzuziehen und alten Kunden stets die Firma wieder vor Augen zu bringen. ☺

Der Einleitung neuer Geschäfte, dem Erwerb neuer Kunden dient vornehmlich ein Inserat, welches sich an das große Heer der der Firma unbekannteren Interessenten wendet, um deren Aufmerksamkeit auf die inserierende Firma zu lenken und sie zur Einholung von Offerten bei letzterer zu bestimmen. Heute ist ein zugkräftig abgefaßtes und öfters wiederholtes Inserat an geeigneter Stelle einer der Eckpfeiler eines gut geleiteten kaufmännischen Unternehmens; und wer hierin fehlt, kommt sicherlich der Konkurrenz gegenüber bald ins Hintertreffen. Die Interessenten, welche auf das Inserat hin besondere Offerten wünschen, erhalten die Drucksachen der Firma, Kataloge usw., welche entweder übersandt oder persönlich durch Reisende oder Ortsvertreter übergeben werden. Auch diese Geschäftsdrucksachen werden heute in Deutschland dem Range der offerierenden Firma entsprechend in äußerer Ausstattung sowohl wie inhaltlich, was Text und Abbildungen betrifft, gehalten, daß sie sehr oft Geistesprodukte von höchst individueller Eigenart bilden. Eine Folge davon war und ist, daß, um Zeit und Kosten zu ersparen, oft wohl auch, weil sie zur Leistung der großen geistigen Arbeiten selbst nicht fähig ist, eine unlautere Konkurrenz skrupellos diese Kataloge nachdruckt und zu ernten sucht, wo sie nicht gesät hat. ☺

Einen Schutz hiergegen bietet das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur vom 19. Juni 1901 — aber nur in gewissem Maße; bestimmte Bedingungen müssen hierzu erfüllt sein. Es sind eben keine Spezialgesetze, die für das kaufmännische Bedürfnis besonders zugeschnitten sind, sondern allgemeine Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums. Aus diesem Grunde bieten sie auch der Auslegung einen weiten Spielraum, wie

die zahlreichen Prozesse beweisen. Was nun die kaufmännischen Schriftwerke betrifft, so ist in einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen die fundamentale Basis gegeben, auf welche sich die unteren Gerichte in ihren Entscheidungen zu stellen haben. Eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Gesichtspunkte wird daher von Interesse sein. ☺

§ 1 des angezogenen Gesetzes lautet:

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

- 1) die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
- 2) die Urheber von Werken der Tonkunst;
- 3) die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen. ☺

Dieser Paragraph ist in vielen Punkten identisch mit Bestimmungen des Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 (Begründungen zu § 1 des Entwurfes, Drucksachen des Reichstages Nr. 97, Seite 13), so daß für die Auslegung vielfach von dem Reichsgericht auf früher ergangene Entscheidungen Bezug genommen werden konnte. So führt der III. Strafsenat in einer Entscheidung vom 5. Juli 1906 (Bd. 39, S. 100) unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen aus, daß als Schriftwerk ein Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit des Urhebers zu verstehen sei, nicht aber solche Erzeugnisse, die das Wesen rein mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise individuelle geistige Tätigkeit erkennen lassen. Ob diese Arbeit auch wirklich irgend welchen Wert besitzt oder nicht, ist völlig irrelevant; die rechtliche Beurteilung kann nicht nach subjektiven Gesichtspunkten, sondern nur nach objektiven Merkmalen erfolgen. Die schaffende Tätigkeit des Urhebers wird sich auch in einer bloßen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung und Anordnung des vorhandenen Stoffes äußern können; ebenso derselbe Senat 6. Juli 1908 (Bd. 41 S. 401). Die hier zitierten Entscheidungen sind, so weit nicht besonders vermerkt, Entscheidungen der Reichsgerichtsstrafsenate, veröffentlicht in dem jedesmal angegebenen Bande der amtlichen Sammlung. Als ein Erfordernis für ein Schriftwerk hat der I. Zivilsenat am 19. Dezember 1888 (Bd. 22, S. 174/177) ausgesprochen, daß das Schriftwerk die Fähigkeit haben müsse, ein Verlagsgegenstand zu sein, und es wurde nun geltend gemacht, daß geschäftliche Reklamedrucksachen, wie Preislisten, Inserate usw. dem nicht genügten. Der III. Strafsenat hat aber in dem oben angezogenen Urteil vom 5. Juli 1906 diesen Satz dahin erläutert, daß die Verlagsfähigkeit darin besteht, daß die betreffenden Schriftwerke fähig sein müßten, durch Schrift mitgeteilt zu werden. Wenn also im folgenden der Kürze halber nur von Katalogen gesprochen wird, so gilt das auch von Zirkularen, Inseraten usw. Als eigene geistige Tätigkeit ist natürlich nicht die Tatsache zu betrachten, daß z. B. ein Katalog nebenher in fremden Sprachen übersetzt ist, da zur Beurteilung der Text heranzuziehen ist (I. Sen. 12. März 1900, Bd. 33, S. 129). Auch der Einwand, daß die Festsetzung der Preise und die sonstigen Vor-

arbeiten zum Kataloge eine eigene geistige Tätigkeit bedeuteten, wurde vom II. Sen. am 27. November 1906 (Bd. 39, S. 282) als nicht durchschlagend angesehen, da diese Arbeiten allgemeinen geschäftlichen Zwecken dienen, nicht den besonderen des Kataloges; letzterer teile nur Tatsachen mit. ☺

Damit ist der Begriff des Schriftwerkes auch dem Laien genügend geklärt; geschützt wird es aber nur, wenn es dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung und der Unterhaltung dient. Erbauung wird in den geschäftlichen Drucksachen im allgemeinen wohl nicht gesucht werden, so daß also hier nur entweder Belehrung oder Unterhaltung in Frage kommt. Auch diese Begriffe sind im weitesten Sinne zu verstehen, die Grenzen sind nicht zu eng zu stecken. Bei der Belehrung ist durchaus nicht irgend welche Wissenschaftlichkeit erforderlich; es schadet auch nichts, wenn den Fachleuten längst bekannte Tatsachen wiedergegeben werden (III. Sen., 5. Juli 1906, Bd. 39, S. 100); es genügt der allgemein belehrende Charakter. Hier braucht bloß an die Prospekte unserer großen elektrotechnischen Firmen, an die bekannten Inserate der Nahrungsmittelfabriken erinnert zu werden. Wenn eine Pumpenfabrik in ihrem Kataloge Anweisungen zur Erbohrung von Brunnen unter Benutzung der angebotenen Bohrwerkzeuge gibt, wenn ferner z. B. ein Chemiker seinen Tabletten eine Gebrauchsanweisung beigibt, welcher auch Diätvorschriften, eine Beschreibung der betreffenden Krankheit oder dgl. enthält, so liegt offenbar die Absicht der Belehrung vor; daß letzterer auch erzielt wird, ist nicht notwendig. Als eine Belehrung wird nicht angesehen, wenn einfache nackte Tatsachen mitgeteilt werden, also die Fabrikate nur beschrieben werden und der Preis angegeben wird. Als belehrend sind vom Reichsgericht angesehen worden auch Adreßbücher, Zirkulare, Lohnstarife, Marktberichte usw. ☺

Als unterhaltend sind zweifellos Inserate anzusehen, welche in die Gedichtform — wie z. B. früher ein bekanntes Kleidergeschäft tat — Waren anpreisen, ferner die kleinen Geschichten, welche den durch Automaten verkauften Schokoladentafeln beiliegen. Auch an die oft von hervorragenden Schriftstellern verfaßten Erzählungen sei erinnert aus deren Schluß erst ersichtlich ist, daß es sich um eine Reklame für ein Sekthaus handelt. Eine derartig unterhaltende Form der Reklame ist natürlich in allen Branchen möglich und dann geschützt.

Ist bisher die Frage erörtert worden, welche Vorbedingungen gegeben sein müssen, um den Text der geschäftlichen Drucksachen zu schützen, so sollen nun mehr die Erfordernisse des Schutzes der Abbildungen besprochen werden. Sie sind nach § 1 Nr. 3 (vgl. oben) geschützt, wenn sie wissenschaftlicher oder technischer Art sind, aber nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerk zu betrachten sind. Letztere fallen nämlich unter ein besonderes Gesetz, sie wirken auf das ästhetische Gefühl, während die Abbildungen technischer Art belehrenden Zwecken dienen (III. Sen., 29. Oktober 1906, Bd. 39, S. 229).

Ein bekanntes, sehr treffendes Wort sagt, daß die Zeichnung die Sprache des Ingenieurs ist und es ist ja allgemein bekannt, daß die Konstruktion oder Wirkungsweise einer nur etwas komplizierten Maschine sich durch Wort oder Schrift nicht anschaulich machen läßt, während sie durch eine Zeichnung sofort klar wird. Sie ist die graphische Versinnlichung wissenschaftlicher bzw. technischer Ideen. In diesem Sinne ist auch Nr. 3 als Ergänzung

zu Nr. 1 des § 1, welche vom Schriftwerk handelt, zu betrachten und auch die Grenzen der Schutzfähigkeit der Abbildungen hiernach zu bemessen. Das alte Urhebergesetz vom 11. Juni 1870 beschränkte im § 43 den Schutz auch auf geographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen, welche das gemeinsame Merkmal an sich tragen, daß sie als Erzeugnis einer individuellen geistigen Tätigkeit erscheinen und der Wissenschaft in weiterem Sinne durch Belehrung dienen. In der Begründung des neuen Gesetzes vom Jahre 1901 zu § 1 (S. 13) wurde ausdrücklich betont, daß der Kreis der geschützten Werke mit dem früheren Gesetze übereinstimme, und kurz der Ausdruck »wissenschaftlicher und technischer Art« gewählt. Auch hier sind also frühere Reichsgerichtsentscheidungen weiterhin heranzuziehen. Da die Abbildungen belehrend sein müssen, sind also nicht geschützt solche von Waren in Preisverzeichnissen, welche einfach dem Publikum zur Kenntnis bringen, welche Waren von einem bestimmten Kaufmann bezogen werden können und welche Preise dafür gefordert werden (IV. Sen., 20. Mai 1884, Bd. 10, S. 401). Die Tatsache, daß sich derartige belehrende Abbildungen in Katalogen befinden, tut ihrer Schutzfähigkeit keinen Abbruch (II. Sen., 15. November 1901, Bd. 34, S. 432). Einen belehrenden Charakter erhält eine Zeichnung noch nicht dadurch, daß sie dem Leser einfach das Verständnis des Textes erleichtert und den beschriebenen Gegenstand anschaulich macht. Das ist die Eigenschaft jeder Abbildung, und es wäre nur konsequent, dann alle Abbildungen jeder Art, welche einem bestimmten Texte zur besseren Veranschaulichung beigelegt sind, unter den Schutz des Urheberrechtes zu stellen. Immerhin werden irgendwie größere Ansprüche hier nicht gestellt, weil, wie der II. Senat in einer Entscheidung vom 8. Juli 1902 (Bd. 35, S. 328) ausführte, der Ausdruck wissenschaftlicher oder technischer Art nur besagt, daß es sich um Zeichnungen oder Abbildungen aus dem Gebiete der Wissenschaft oder Technik handelt, nicht aber, daß die Darstellung wissenschaftlich zu sein brauche. Es könne nicht mehr verlangt werden, »als daß sie als Abbildungen auf einer geistigen Tätigkeit ihres Urhebers, sei es auch einer solchen geringeren Grades, beruhe; d. h. also nur ein darstellerischer Gedanke erfordert werde. Über dieses hinaus braucht die Abbildung ein Geisteserzeugnis nicht zu sein. Sie braucht auch weder von dauerndem fachwissenschaftlichem Interesse zu sein, noch einen dauernden Wert zu haben.« Ferner der III. Sen., 5. Juli 1906, Bd. 39, S. 100: »Die Abbildungen zeigen auch das allgemeine Gepräge belehrender Darstellung; mehr war zur Schutzfähigkeit nicht erforderlich.« Aus diesem Grunde ist z. B. auch der Einwand hinfällig, daß der abgebildete Gegenstand nicht patentamtlich geschützt sei, man ihn also selbst bauen könne und die Abbildungen von seinen eigenen Erzeugnissen nehmen könne. Es ist eben die Abbildung des Gegenstandes, die Art der Darstellung, sofern sie als Produkt eigener Geistestätigkeit erscheint, geschützt (II. Sen., 15. November 1901, Bd. 34, S. 432). Wenn z. B. eine Maschinenfabrik ihre Dampfpumpen oder Kupplungen, in einzelne Teile zerlegt, in einem Gesamtbilde darstellt, um anschaulich zu machen, aus wie wenig Einzelteilen sie besteht, so ist diese Abbildung zweifellos geschützt. Physikalische oder chemische Apparate einzeln abgebildet und mit Preisen versehen, werden nicht geschützt

sein, anders hingegen eine Abbildung, welche die zweckmäßige Einrichtung eines Laboratoriums sachgemäß zusammengestellt wiedergibt. Einen Schutz genießen wird auch die Abbildung eines Hausquerschnittes, aus welchem die Anordnung der Badewannen, Ausgüsse usw. ersichtlich sind; derartige Abbildungen findet man auch als Inserate. ☉

Während nun Abbildungen technischer Art geschützt sind, ist das bei gewerblichen nicht der Fall. Die weitaus meisten Illustrationen in geschäftlichen Drucksachen sind gewerblicher Art. So bezeichnete der I. Zivilsenat in einer Entscheidung vom 6. Februar 1909 (Bd. 70, S. 266) die Abbildungen in einem Modewarenkatalog wie Regenschirme, Handschuhe usw. als gewerblicher Art und nicht schutzfähig. ☉

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes, welcher von den Befugnissen des Urhebers handelt, gibt § 11 dem letzteren ausschließlich das Recht, »das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten«. Im § 15 ist auch ausgesprochen, daß es kein Unterschied begründet, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt ist. Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Ein Kaufmann, der ein Geschäft eröffnen wollte, gab seinem Angestellten den Auftrag, ein wirkungsvolles Eröffnungszirkular abzufassen. Letzterer schrieb ein solches von einer anderen Firma ab und übergab es als Konzept seinem Chef, der es durch Druck verbreitete. Der Angestellte wurde auch vom Reichsgericht (III. Sen., 6. Juli 1908, Bd. 41, S. 401) verurteilt, weil er das Exemplar, das er dem Chef übergab, nicht für persönlichen Gebrauch — etwa wie die Noten eines Musikstückes für den Hausgebrauch — abgeschrieben hatte. Was die gewerbsmäßige Verbreitung betrifft, so spricht sich das Reichsgericht am 20. Januar 1905 (Bd. 27, S. 369) in einem Satzungeheuer von nicht weniger als 96 Worten dahin aus, daß sie nicht allein da vorliegt, wo gewinnsüchtige Absicht besteht, sondern auch überall, wo sie innerhalb der Sphäre eines Gewerbebetriebes als Ausfluß einer auf festgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit vor sich geht. Es ist also keineswegs nötig, daß irgend ein Vorteil durch die Verbreitung erzielt wird, es genügt schon die Absicht einen Vorteil daraus zu ziehen. Dieser braucht nicht direkt in Geldeswert zu bestehen; er kann durch den Erwerb neuer Kunden usw. eintreten. ☉

Für den Schutz von Musterbüchern kommt besonders das Gesetz zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 in Betracht, als Ergänzung zu dem bisher behandelten Gesetz, das nur Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art umfaßt, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Nach § 2 sind auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes und deren Entwürfe als Kunstwerke anzusehen; das gleiche gilt von Bauwerken, sobald sie künstlerische Zwecke verfolgen. Auch hier ist Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung verboten; als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen von solchen auch das Nachbauen; eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird (§ 18). Zulässig ist ferner nach § 20 die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen,

Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Auf einem Friedhof in Köln hatte ein Bildhauer Photographien von Grabdenkmälern, die dort aufgestellt waren und aus einer anderen Werkstatt herrührten, herstellen lassen und sie in einem Musterbuche für seinen gewerblichen Betrieb verwendet. Der Friedhof wurde vom Reichsgericht V. Sen. am 12. April 1907 (Bd. 40, S. 123) als öffentlicher Platz angesehen, mit der Begründung, daß er dem öffentlichen Verkehr freigegeben, d. h. bestimmungsgemäß und tatsächlich dem Publikum ohne Beschränkung auf bestimmte Personenkreise zugänglich ist. Nicht öffentlich ist hingegen z. B. die Aufstellung in Museen usw., auch wenn dieselben im allgemeinen zugänglich sind. Eine weitere für die kunstgewerbliche Industrie wichtige Entscheidung fällte derselbe Senat am 2. Juli 1909 (Bd. 42, S. 394). Ein Tischler hatte sich unter falschem Namen und unter der Vorspiegelung, daß er Möbel kaufen wollte, ein Musterbuch von einem Konkurrenten kommen lassen, die Abbildungen der Möbel aus demselben abphotographieren lassen und sich hieraus ein Musterbuch zusammengestellt; mit letzterem besuchte er dann unter anderem einen Kunden seines Konkurrenten, um ihm dieselben Möbel, die dieser bisher bezogen hatte, zu einem billigeren Preise anzubieten. Das Reichsgericht erkannte den Einwand des Beklagten, daß er die Vervielfältigung zu eigenem Gebrauch und daher nach § 18 straflos vorgenommen habe, als nicht berechtigt an mit der Begründung, daß unter eigenem Gebrauch nicht der gewerbliche, sondern der persönliche Gebrauch zu privater Benutzung zu verstehen sei.

Vielfach wird dort, wo man mit den Urheberschutzgesetzen nicht durchdringt, der Versuch gemacht, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder auch den § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Verstoß gegen die guten Sitten) heranzuziehen. Mit wenig Erfolg. Allgemein und mit Recht — so in einer Entscheidung des 10. Zivilsenates des Kammergerichtes vom 13. Dezember 1909, wird darauf hingewiesen, daß die Urheberrechtsgesetze die Materie des Nachdruckes bzw. der Nachbildung völlig regeln und daß demnach ein zulässiger Nachdruck an sich gegen die guten Sitten nicht verstoßen könne; es müßten denn besondere begleitende Umstände hinzutreten. Das gleiche gilt bezüglich des unlauteren Wettbewerbes; hier kann eine Strafe nur eintreten, wenn der Gewerbetreibende beim Nachdruck sich bestimmter in der Sondergesetzgebung betr. den unlauteren Wettbewerb genau bezeichneter Mittel bedient. In dem oben erwähnten Falle des Möbeltischlers erkannte das Reichsgericht unlauteren Wettbewerb für vorliegend, weil der Urheber sein Musterbuch nur solchen Personen zugänglich machen wollte, die als Privatleute an ihn Bestellungen machen wollten, während das Buch der Konkurrenz gegenüber geheim bleiben sollte; es wurde sonach das Geschäftsgeheimnis verletzt. ☞

An der Hand dieser Ausführungen wird es im allgemeinen nicht schwer fallen, den geschäftlichen Drucksachen die besonderen Merkmale bezüglich der Abfassung des Textes und der Gestaltung der Abbildungen zu geben, die den Schutz der Urhebergesetze gewährleisten. ☞

